

Swisscom AG

Organisationsreglement

Anhang 2

Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung GZO
(Funktionendiagramm)





I ALLGEMEINES

1 Grundlagen

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) ist ein Anhang zum Organisationsreglement der Swisscom AG, das den verbindlichen Rahmen für die Führung des Konzerns, das heisst der Swisscom AG und der von ihr gemäss IFRS 10 beherrschten Beteiligungen („Tochterunternehmen“), festlegt.

Der Verwaltungsrat hat die gesamte Geschäftsführung des Konzerns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der im Organisationsreglement enthaltenen Vorschriften an die/den CEO delegiert und ihm eine unterstützende Konzernleitung zur Seite gestellt.

2 Gegenstand der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung

Die GZO bildet die im Organisationsreglement durch den Verwaltungsrat festgelegte Zuständigkeitsordnung für die Swisscom AG in Form eines Funktionendiagramms ab und listet dabei auch die Themen und Geschäfte auf, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats übertragen.

Die Zuständigkeiten der/des CEO der Swisscom AG ergeben sich aus der Delegation der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat. In Einzelfällen werden sie ausdrücklich erwähnt.

3 Reglemente und Weisungen

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement weitere Reglemente und Weisungen. Die/der CEO erlässt auf Grundlage des Organisationsreglements Direktiven und weitere Reglemente, aus denen auch die Zuständigkeiten der Konzernbereiche hervorgehen. Zudem erteilt die/der CEO insbesondere den Geschäftsbereichen, den Konzernbereichen und den Tochterunternehmen im Rahmen seiner Kompetenzen Weisungen.

4 Kategorien der Tochterunternehmen

Das Organisationsreglement der Swisscom AG und diese GZO unterscheiden drei Kategorien von Tochterunternehmen:

- Strategische Tochterunternehmen (Kategorie I)
- Wichtige Tochterunternehmen (Kategorie II)
- Übrige Tochterunternehmen (Kategorie III)

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Tochterunternehmen in die Kategorie I, die/der CEO in die Kategorie II und III. Dabei werden in der Regel das Wertsteigerungs- und Wachstumspotenzial, der Umsatz, die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das investierte Kapital berücksichtigt.

5 Verfahren für Anträge an den Verwaltungsrat

5.1 Bezug mitbetroffener Stellen und Visum

Wer einen Antrag an den Verwaltungsrat beziehungsweise die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Swisscom AG erarbeitet, bezieht alle mitbetroffenen Geschäftsbereiche, Konzernbereiche und



Tochterunternehmen mit ein und dokumentiert den Einbezug. Anträge müssen von den Leiterinnen oder Leiter von Group Business Steering, Group Strategy & Business Development und Group Security & Corporate Affairs sowie vom General Counsel visiert werden. Durch sein Visum bestätigt die/der Visierende, dass sie/er den Antrag geprüft hat und aus Sicht ihres/seines Bereichs damit einverstanden ist. Die Visa sind von der Stelle, die den Antrag erarbeitet, mindestens fünf Arbeitstage vor der Ablieferung des Antrags an den Verwaltungsrat einzuholen. Kürzere Fristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und nur, falls der Bereich, dessen Visum betroffen ist, von Beginn weg beigezogen wurde.

5.2 Inhalt

Im Beschlussentwurf sind die zu treffenden Entscheide, die zu erteilenden Genehmigungen oder die zur Kenntnis zu nehmenden Sachverhalte so zu formulieren, dass sich das Beschlussene zusammen mit der Begründung jederzeit unmissverständlich ermitteln lässt. Die Begründung des Antrags legt den massgeblichen Sachverhalt, die geprüften Varianten und die Gründe für die beantragten Beschlüsse verständlich dar. Unternehmerische, insbesondere finanzielle, sowie rechtliche und politische Risiken und Auswirkungen der beantragten Beschlüsse sind vollständig und unvoreingenommen darzustellen. Einleitend ist für das Protokoll ein Management Summary bestehend aus den wesentlichen Aspekten der Ausgangslage und der Begründung zu erstellen (max. ½ Seite).

5.3 Antragsformular und Beilagen¹

Anträge sind auf den im Intranet verfügbaren Formularen im Word-Format oder auf PowerPoint so ausführlich wie nötig und so kurz wie möglich zu verfassen. Für Anträge ab einem beantragten Volumen von CHF 100 Mio. ist stets das Formular im Word-Format zu verwenden. Das Antragsdokument (Word oder PowerPoint), einschliesslich eines einseitigen Management Summary, darf maximal 12 Seiten und bei Investitionsanträgen über CHF 100 Mio. maximal 24 Seiten umfassen. Beilagen zum Antrag können verwendet werden, um spezifische Punkte des Antrags zu erläutern.

5.4 Informationsgeschäfte und schriftliche Mitteilungen

Informationsgeschäfte und schriftliche Mitteilungen können auf PowerPoint oder im Word-Format mit maximal 12 Seiten verfasst werden. Einleitend ist für das Protokoll ein Management Summary bestehend aus den wesentlichen Aspekten der Ausgangslage und der Begründung zu erstellen (max. ½ Seite). Für schriftliche Mitteilungen kann die auf dem Intranet verfügbare Vorlage in Word verwendet werden.

6 Abkürzungen

| | |
|-----|--|
| GV | Generalversammlung |
| VR | Verwaltungsrat |
| CEO | Chief Executive Officer |
| GBS | Group Business Steering |
| GCR | Group Communication & Responsibility |
| GSA | Group Security & Corporate Affairs |
| KL | Konzernleitung |
| E | Entscheid |
| I | Durch Inhaber der Entscheidkompetenz (E) zu informierende Stelle |

**II Funktionendiagramm**

| A | Führung und Organisation | GV | VR | CEO |
|----------|---|-----------|-----------|------------|
| 1. | Genehmigung der Ziele und Grundsätze der Unternehmenspolitik (z.B. Leitbild) des Konzerns | | E | |
| 2. | Genehmigung der Konzernstrategie und mittelfristigen Planung (Businessplan) | | E | |
| 3.1 | Festlegung der Organisation des Konzerns (Konzernstruktur, Organisation der obersten Führung der Swisscom AG, Zuweisung der Tochterunternehmen zur Kategorie I) | | E | |
| 3.2 | Erlass von Direktiven und weiteren Reglementen zur Geschäftsführung des Konzerns | | I | E |
| 4.1 | <ul style="list-style-type: none"> Genehmigung des Organisationsreglements der Swisscom AG und seiner Anhänge | | E | |
| 4.2 | <ul style="list-style-type: none"> Erlass der Musterstatuten und des Musterorganisationsreglements für Tochterunternehmen sowie Zustimmung zu den von den Tochterunternehmen der Kategorie I und II zu erlassenden Statuten und Organisationsreglementen, soweit diese Dokumente wesentlich von den Musterstatuten oder dem Muster-Organisationsreglement für Gesellschaften des Konzerns abweichen² | | E | |
| 5.1 | Genehmigung der Änderung der Unternehmensstruktur oder des Beteiligungsportfolios, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> Gründung, Zusammenschlüsse und Auflösung von Tochterunternehmen Eingehen oder Veräußern von Beteiligungen und Ändern der Beteiligungsquote oder der Beteiligungsverhältnisse Erwerb oder Veräußerung eines Geschäfts oder einer Gesellschaft oder von Teilen davon durch Übernahme oder Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal durch die Swisscom AG oder ein-Tochterunternehmen andere vergleichbare Handlungen | | | |
| | über CHF 20 Mio. ³ | | E | |
| | bis und mit CHF 20 Mio. ³ | | I | E |

² Der geplante Erlass oder geplante Änderungen der Statuten oder des Organisationsreglements eines Tochterunternehmens sind vorgängig dem General Counsel der Swisscom AG zu unterbreiten, der entscheidet, ob eine solche Abweichung vorliegt.

³ Bei Transaktionen und damit zusammenhängenden Finanzierungen ist der aus dem Businessplan ersichtliche, kumulierte, nicht abdiskontierte, maximale Finanzbedarf inkl. der Nettoverschuldung des Kaufobjektes (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte maximale negative free cash flow vor Finanzierung) massgebend. Dabei ist es unwesentlich, ob die Finanzierung mittels Fremd- oder Eigenkapital erfolgt. Bei Auflösung einer Tochtergesellschaft sind die relevanten Auflösungskosten und notwendigen Wertberichtigungen relevant. Bei Verkäufen gilt der geschätzte Gesamtunternehmenswert als Massstab.



| A | Führung und Organisation | GV | VR | CEO |
|----------|--|-----------|-----------|------------|
| 5.2 | Beschlüsse und Handlungen, die gemäss Fusionsgesetz ⁴ und anderen Erlassen zusätzlich zu den in Ziffer A 5.1 beschriebenen Vorgängen und unabhängig von den Schwellenwerten vom VR vorzunehmen sind | | E | |
| 6. | Genehmigung des Eingehens und der Auflösung von strategischen Allianzen mit wesentlichem Einfluss auf Geschäftstätigkeit oder geographische Ausrichtung des Konzerns oder Kapitalstruktur der Swisscom AG | | E | |
| 7. | Einrichtung und Überwachung der konzernweiten Assurance-Funktionen Risikomanagement, Internes Kontrollsysteem, Compliance und Internal Audit sowie Genehmigung der entsprechenden Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben | | E | |
| 8.1 | Genehmigung von Geschäften, die für den Konzern von grosser Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit zu erheblichen Kontroversen führen könnten (z. B. Stellungnahme zu wichtigen parlamentarischen Vorstössen) | | E | |
| 8.2 | Genehmigung von Geschäften, die für die Swisscom (Schweiz) AG von grosser Bedeutung sind | | I | E |
| 9. | Festlegung der Grundsätze der Zeichnungsberechtigung im Konzern und Bezeichnung der ins Handelsregister einzutragenden unterschriftsberechtigten Personen | | E | |
| 10. | Gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen der GV | | E | |
| 11. | Auswahl der von der GV der Tochterunternehmen zu wählenden Revisionsstelle | | E | |
| 12. | Führen des Aktien- und Wertrechtebuchs der Swisscom AG | | E | |
| 13. | Entscheid über Aktieneintragungsgesuche nach Ziffer 3.5 der Statuten (Vinkulierungsbestimmungen) der Swisscom AG | | E | |
| 14. | Kommunikation der Swisscom als Konzern <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der Grundzüge der Kommunikationspolitik des Konzerns • Festlegen der konzernweiten Markenstrategie (Grundlagen für Group Identity, Group Design und Group Branding) • Group Identity / Group Design / Group Branding im Einzelnen • Kommunikation für den Konzern (interne und externe) im Einzelnen | | E | |
| 16. | Festlegung der konzernweiten Patentstrategie | | E | |

⁴ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung; SR 221.301



| A | Führung und Organisation | GV | VR | CEO |
|----------|---|-----------|---------------|------------|
| 17. | Ordentliche und ausserordentliche GV vorbereiten, einberufen und durchführen | | E | |
| 18. | Eingaben und Rechtsmittel an Behörden, Kommissionen, Gerichte und Verwaltungsinstanzen für Geschäfte von konzernweiter Bedeutung | | I | E |
| 19. | Austausch mit UVEK, EFD und dem Bundesrat in grundsätzlichen Angelegenheiten | | E | |
| 20. | Berücksichtigung der strategischen Ziele des Hauptaktionärs | | E | |
| 21. | Festsetzung und Änderung der Statuten der Swisscom AG | E | | |
| 22. | Wahl und Abberufung des VR-Präsidenten/-in, der VR-Mitglieder, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der unabhängigen Stimmrechtsvertretung und der Revisionsstelle | E | Stellt Antrag | |



| B | Planung und Kontrolle | GV | VR | CEO |
|----------|--|-----------|-----------|------------|
| 1. | Festlegung des jährlichen strategischen Planungsprozesses für die Swisscom AG, die Tochterunternehmen und konsolidiert für den Konzern | | E | |
| 2. | Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und strategischen Ziele <ul style="list-style-type: none">• durch die Swisscom AG und die Tochterunternehmen der Kategorien I und II• durch die Tochterunternehmen der Kategorie III | | E | |
| 3. | Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung | | E | |
| 4. | Vorgaben für die Ausgestaltung der Berichterstattung der VR-Präsidentin oder des VR-Präsidenten, der/des CEO und der/des CFO der Swisscom AG sowie der VR-Präsidentinnen oder VR-Präsidenten und der CEOs der Tochterunternehmen an den VR von Swisscom AG | | E | |
| 5. | Vorgaben für die Ausgestaltung der Unternehmensberichterstattung (Finanzberichte) | | E | |
| 6. | Periodische Kontrolle der Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes und Genehmigung des Berichts über die Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes | | E | |
| 7. | Führen einer jährlichen Aussprache über den Jahresabschluss mit der Revisionsstelle und der internen Revision | | E | |
| 8. | Genehmigung des integrierten strategischen Prüfplanes (ISP), welcher alle geplanten Prüfaktivitäten von externen und internen Stellen im Konzern umfasst, hinsichtlich der Prüfaktivitäten der internen Stellen | | E | |
| 9. | Prüfung der Unabhängigkeit und fachlichen Befähigung der Revisionsstelle | | E | |
| 10. | Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten und Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften | | E | |
| 11. | Genehmigung eines Verfahrens für die vertrauliche, anonyme Entgegennahme und Bearbeitung von Beanstandungen in Fragen der externen Rechnungslegung, der Finanzberichterstattung und der Assurance-Funktionen | | E | |
| 12. | Operatives Controlling | | | E |



| C | Finanzen | GV | VR | CEO |
|----------|---|-----------|--------------------------------|------------|
| 1 | Genehmigung der Steuerstrategie des Konzerns | | E | |
| 2. | Genehmigung der mittelfristigen Finanzierungsplanung des Konzerns | | E | |
| 3. | Genehmigung: <ul style="list-style-type: none"> der Jahresziele (Budget) der Swisscom AG, der Tochterunternehmen der Kategorie I sowie konsolidiert für den Konzern, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen der Jahresziele der Tochterunternehmen der Kategorien II und III, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen | | E | |
| 4.1 | Genehmigung der Beschaffungen oder Veräusserungen von Nicht-Investitionsgütern sowie von Investitionen und Desinvestitionen ⁵ mit einem kumulierten, maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure ⁶), ohne Sachverhalte nach Ziffer A 5.1, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Projekte, Bauvorhaben, Miet- und Leasingverträge sowie langfristige Netzinfrastruktur-/Nutzungsrechte, Energie sonstige Verträge und feste Zahlungsverpflichtungen mit externen Gesamtkosten, auch wenn die Vorhaben in Tranchen aufgeteilt werden müssen (mehrjährige unkündbare Mietverträge, Liefer-, Leistungs- und Abnahmeverpflichtungen usw.) Veräusserung von Anlagewerten, Ausserbetriebnahme von Anlagen, Liquidation von Vermögenswerten sowie Verzicht auf Forderungen über CHF 50 Mio. | | | |
| | | | E | |
| | | | I ⁷ (> CHF 20 Mio.) | E |
| 4.2 | Genehmigung von Investitionsprogrammen mit wiederkehrenden Einzelinvestitionen (Einheit der Materie), mit einem maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure) <ul style="list-style-type: none"> in drei Jahren über CHF 100 Mio. oder in einem einzelnen Jahr CHF über 50 Mio. übersteigen | | E | |

⁵ inkl. Eigenleistungen und Vorleistungen anderer Tochterunternehmen⁶ Peak Exposure ist der aus dem Business Plan ersichtliche, nicht abdiskontierte, kumulierte, maximale Finanzbedarf (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte maximale negative free cash flow vor Finanzierung).⁷ I des VR in jedem Fall, wenn die Konditionen eines laufenden Vertragsverhältnisses nachträglich angepasst wurden.



| C | Finanzen | GV | VR | CEO |
|----------|--|-----------|-----------|------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • in drei Jahren bis CHF 100 Mio. oder in einem einzelnen Jahr bis CHF 50 Mio. erreichen | | | E |
| 4.3 | Genehmigung von Verträgen der Tochterunternehmen mit Kundinnen und Kunden mit einem Gesamtvolumen über CHF 80 Mio. oder CHF 20 Mio. pro Jahr und Offerten für solche Verträge vor deren Abschluss bzw. Abgabe | | I | E |
| 5. | Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten (inklusive Eingehen von Solidarschulden und Konventionalstrafen) der Swisscom AG und der Tochterunternehmen <ul style="list-style-type: none"> • zu Gunsten Dritter über CHF 50 Mio. • zu Gunsten Dritter bis CHF 50 Mio. • zu Gunsten von Tochterunternehmen über CHF 100 Mio. • zu Gunsten von Tochterunternehmen bis CHF 100 Mio. | | | |
| 6. | Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren bilanziellen und finanziellen Sanierungsleistungen der Swisscom AG oder der Tochterunternehmen zugunsten von Tochterunternehmen <ul style="list-style-type: none"> • über CHF 100 Mio. • bis CHF 100 Mio. | | E | |
| 7. | Gewährung von Darlehen und Krediten (inkl. Finanzierungszusagen und Eigenkapitalerhöhungen ohne Veränderung der Beteiligungsverhältnisse) <ul style="list-style-type: none"> • an Dritte über CHF 50 Mio. • an Dritte bis CHF 50 Mio. • an Tochterunternehmen⁸ über CHF 100 Mio. • an Tochterunternehmen⁸ bis CHF 100 Mio. | | E | |
| 8.1 | Genehmigung von langfristigen Finanzierungen (über 360 Tage) (Bankdarlehen, Obligationenanleihen, Leasingverhältnisse) <ul style="list-style-type: none"> • über CHF 100 Mio. | | E | |

⁸ Die Freigabe von Darlehen und Krediten an 100%-Tochterunternehmen Swisscom erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines expliziten Antrags im Budgetprozess. Insbesondere in den folgenden Fällen ist stets ein separater CEO- bzw. VR-Antrag zu erstellen, welcher die wesentlichen der Darlehensgenehmigung zu Grunde liegenden Eckpunkte aufzeigt:

- Gewährung von Darlehen an 100%-Tochterunternehmen, falls im Planungsjahr ein Verkaufsprozess oder eine Investition durch eine Drittpartei angestrebt wird;
- Gewährung von Darlehen an (i) Tochterunternehmen, an welchen Minderheitsaktionäre beteiligt sind, (ii) nicht durch Swisscom kontrollierte Beteiligungen oder (iii) Dritte.



| C | Finanzen | GV | VR | CEO |
|----------|---|-----------|-----------|------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • bis CHF 100 Mio. | | | E |
| 8.2 | Genehmigung von kurzfristigen Finanzierungen (bis 360 Tage) | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • über CHF 500 Mio. | | E | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • bis CHF 500 Mio. | | | E |
| 9. | Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z.B. Securitisation, Sale & Lease back, Crossborder-Leasing, Asset backed deals und Equity linked deals) | | E | |
| 10. | Genehmigung der Grundzüge eines konzernweiten Cash Pooling und entsprechender Verträge | | E | |
| 11. | Anträge an die GV zur Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, der Gewinnverwendung, der max. Gesamtbeträge der Vergütungen an den VR und die KL sowie zur Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht | | E | |
| 12. | Genehmigung der Quartalsabschlüsse und Kenntnisnahme der Hochrechnungen | | E | |
| 13. | Genehmigung des Geschäftsberichts mit Lagebericht, Jahresrechnung, und Konzernrechnung | E | | |
| 14. | Genehmigung der Verwendung des Bilanzgewinns und Festlegung der Dividende | E | | |
| 15. | Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung | | E | |
| 16. | Feststellung von Kapitalveränderungen und daraus folgende Statutenänderungen (inkl. Löschungen) sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte | | E | |
| 17. | Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals, Schaffung von bedingtem Kapital und eines Kapitalbands sowie entsprechende Statutenänderungen | E | | |
| 18. | Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung | | E | |
| 19. | Genehmigung des Beizugs Dritter (Beratung, Expertisen, Studien, Mandatierung von Anwälten, Notaren, Banken und Revisionsgesellschaften, HR-Berater usw.): | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • über CHF 1 Mio. im Einzelfall | | I | E |
| | <ul style="list-style-type: none"> • bis CHF 1 Mio. im Einzelfall | | | E |



| D | Personelles und Soziales | GV | VR | CEO |
|----------|---|-----------|-----------|------------|
| 1. | Genehmigung der Personal- und Vergütungspolitik für den Konzern | | E | |
| 2.1 | Festsetzung des Vergütungskonzepts des VR der Swisscom AG | | E | |
| 2.2 | Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung des VR der Swisscom AG | E | | |
| 2.3 | Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des VR der Swisscom AG im Rahmen des von der GV genehmigten Gesamtbetrags | | E | |
| 3.1 | Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Konzernleitung | | E | |
| 3.2 | Ernennung und Abberufung der übrigen nicht durch den VR gewählten Geschäftsleitungsmitglieder der Tochterunternehmen der Kategorie I über deren zuständigen Organe | | I | E |
| 4. | Genehmigung des Vergütungskonzepts und der Allgemeinen Anstellungsbedingungen der KL-Mitglieder | | E | |
| 5 | Genehmigung der Richtlinie variabler Erfolgsanteil der KL-Mitglieder | | E | |
| 6.1 | Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung der KL-Mitglieder | E | | |
| 6.2 | Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütung der KL-Mitglieder (ohne CEO) und Genehmigung der Vergütung der/des CEO im Rahmen des von der GV genehmigten Gesamtbetrags | | E | |
| 6.3 | Genehmigung der Incentivierungsziele | | E | |
| 6.4 | Genehmigung der Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder ⁹ der Tochterunternehmen der Kategorie I über deren zuständigen Organe | | I | E |
| 6.6 | Erlass des Spesenreglements für die VR- und KL-Mitglieder | | E | |
| 7. | Ernennung und Abberufung von VR-Mitgliedern und der CEO von Tochterunternehmen über deren zuständige Organe: | | | |
| | • für Tochterunternehmen der Kategorie I | | E | |
| | • für Tochterunternehmen der Kategorien II + III | | | E |
| 8. | Genehmigung der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für Kader (ohne KL): | | | |
| | • der Swisscom AG sowie der Tochterunternehmen der Kategorien I und II | | E | |
| | • der Tochterunternehmen der Kategorie III | | | E |

⁹ GL-Mitglieder, die nicht gleichzeitig KL-Mitglieder sind



| D | Personelles und Soziales | GV | VR | CEO |
|----------|--|-----------|-----------|-----------------|
| 9.1 | Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Swisscom AG und von Tochterunternehmen, einschliesslich dessen Änderungen und Anschlussverträge | | | |
| | • der Swisscom AG und der Tochterunternehmen der Kategorien I und II | | E | |
| | • der Tochterunternehmen der Kategorien III | | I | E |
| 9.2 | Genehmigung von Sozialplänen | | | |
| | • der Swisscom AG und der Tochterunternehmen der Kategorien I und II | | E | |
| | • der Tochterunternehmen der Kategorie III | | I | E |
| 10. | Genehmigung der Lohnverhandlung mit den Sozialpartnern | | E | |
| 11.1 | Festlegung der Grundzüge der Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogramme für VR und KL in den Statuten | E | | |
| 11.2 | Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für die VR-Mitglieder, Kader und Mitarbeitende | | | |
| | • der Swisscom AG und Tochterunternehmen | | E | |
| | • bei Akquisitionen und Neugründungen | | | |
| | ○ von Tochterunternehmen, bei Investitionen mit einem Transaktionsvolumen über CHF 20 Mio. | | E | |
| | ○ von Tochterunternehmen, bei Investitionen mit einem Transaktionsvolumen bis und mit CHF 20 Mio. | | | E ¹⁰ |
| | ○ von Tochterunternehmen im Bereich Ventures bis zu einem Swisscom Investitionsvolumen von CHF 5 Mio. (Einheit der Materie). | | I | E ¹⁰ |
| | | | | |
| 12. | Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Swisscom AG und der Tochterunternehmen | | E | |
| 13. | Wahl der Arbeitgebervertreter in die Vorsorgeeinrichtungen | | E | |
| 14. | Genehmigung von grossen Restrukturierungsprojekten, insbesondere solchen, die zu Massenentlassungen gemäss Art. 335d OR führen ¹¹ | | E | |
| | • der Swisscom AG und der Tochterunternehmen der Kategorien I und II | | E | |
| | • der Tochterunternehmen der Kategorie III | | | E |

¹⁰ Unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat definierten Rahmenbedingungen.¹¹ Separater Antrag nur dann erforderlich, wenn Restrukturierungsprozess nicht im Rahmen der Finanzplanung genehmigt wurde.



| D | Personelles und Soziales | GV | VR | CEO |
|----------|--|-----------|-----------|------------|
| 15.1 | Festlegung der Anzahl zulässiger externer Mandate der VR- und KL-Mitglieder in den Statuten | E | | |
| 15.2 | Erlass von Weisungen zur Übernahme von Mandaten ausserhalb des Konzerns einschliesslich Regelung der Entschädigung | | E | |
| 15.3 | Genehmigung zur Ausübung von externen Mandaten | | E | |
| | • durch die KL-Mitglieder und der CEO von Tochterunternehmen der Kategorie I | | E (VRP) | |
| | • durch Mitarbeitende des Job Level A | | | E |
| 16. | Ernennung und Festlegung der Entschädigung des Head of Internal Audit | | E | |



| E | Environment, Social & Governance (ESG) | GV | VR | CEO |
|----------|---|-----------------|-----------|------------|
| 1. | Genehmigung der ESG-Strategie als Teil der Konzernstrategie, darin enthalten ist die Festlegung der für den Konzern wesentlichen ESG-Belange (inkl. Festlegung KPI) | | E | |
| 2. | Festlegung und Überwachung der Lieferkettenpolitik bezüglich wesentlicher ESG-Belange | | E | |
| 3. | Festlegung Konzepte zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie für die wesentlichen ESG-Belange | | I | E |
| 4. | Überwachung der Umsetzung der verfolgten Konzepte für die wesentlichen ESG-Belange und Bewertung der Wirksamkeit der definierten Massnahmen (inkl. Überwachung KPI) | | E | |
| 5. | Überwachung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den wesentlichen ESG-Belangen | | E | |
| 6. | Entscheid über die Anwendung von Regelwerken bezüglich ESG-Berichterstattung | | E | |
| 7. | Vorgaben über die Ausgestaltung der internen und externen ESG-Berichterstattung (inkl. Internes Kontrollsyste) | | E | |
| 8. | Genehmigung der ESG-Berichterstattung | E ¹² | E | |
| 9. | Entscheid über die Prüfung der ESG-Berichterstattung und die Wahl des Prüfers | | E | |

¹² Der Bericht über die wesentlichen nichtfinanziellen Belange (Art. 964^{bis} OR).